

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Christine K a m m (GRÜ):

In welcher Höhe und aus welchen Haushaltstiteln sollen die einzelnen Bereiche (Kreisel, Überführung, Radweg, Baunebenkosten etc.) des geplanten Bauvorhabens Laugna Kreuzung bezuschusst werden (Bitte Gesamthöhe der Zuschüsse und Prozentsätze nennen), und aus welchen Gründen ist der Titel 883 01 im Kap 13 10 "Zuweisungen zum Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zuge von Staatsstraßen sowie zur Änderung von bestehenden Kreuzungen zwischen ... Staats- u. Gemeinde- u. Kreisstraßen ..." in den vergangenen Jahren vom Resteeinzug am Jahresende ausgenommen worden?

Staatsminister Joachim H e r r m a n n antwortet:

Die Stadt Wertingen plant, den Bereich des heute lichtsignalgeregelten Knotenpunktes St 2033 Südliche Entlastungsstraße/Laugnastraße/St 2036 Geratshofen in einem fünfarmigen Verteilerkreis mit höhenfrei geführter Staatsstraße 2033, einem sogenannten Overfly, einzubauen. Dies ist eine geeignete Lösung, um den für das Jahr 2025 prognostizierten Verkehr leistungsfähig abwickeln zu können. Die Stadt Wertingen ist bereit, die gesamten auf 8,2 Mio. € geschätzten Kosten für das Projekt zu übernehmen und hat mit dem Staatlichen Bauamt Krumbach eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen. Bei der Finanzierung soll sie aus dem Förderprogramm "Staatsstraßenumfahrungen in gemeindlicher Sonderbaulast" unterstützt werden. Die Fördermittel werden in Kap. 1310, Tit. 88301 veranschlagt.

Eine Bürgerinitiative hat gegen den Bau ein Bürgerbegehren eingereicht. Dem hat der Stadtrat ein Ratsbegehren für die geplante Lösung entgegengestellt. Am 5. Dezember 2010 findet der Bürgerentscheid statt. Die Stadt Wertingen wartet das Ergebnis ab und hat noch keinen Förderantrag gestellt. Eine Beantwortung der Fragen zur Förderhöhe ist deshalb derzeit nicht möglich.

Der Ansatz bei Kap. 13 10 Tit. 883 01 ist Teil des Kfz-Steuerverbundes nach Art. 13 des Finanzausgleichsgesetzes und damit eine den Kommunen nach dieser Vorschrift zustehende, dem Grunde und der Höhe nach feststehende Leistung. Sie ist - wie auch die anderen Förderbereiche, die aus dem Kfz-Steuerverbund finanziert werden - einem Einzug von Ausgaberesten nicht zugänglich.